

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 12. Mai 1998 (KWMBI II S. 1290)

geändert durch Satzung vom
15. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 330)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgabe die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl S. 512), Ziele, Inhalte, Aufbau und Durchführung des Studiums der Zahnmedizin, insbesondere den Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 ZAppO sowie den Erwerb der bei der Meldung zu der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vorzulegenden Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen.

§ 2

Studienvoraussetzungen

¹Die Aufnahme des Studiums setzt die allgemeine Hochschulreife voraus. ²Sind Zulassungszahlen festgelegt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Studienplätzen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer, Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatlichen Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

²Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt jeweils in dem der Prüfung vorangehenden Semester (§ 19 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 ZAppO).

(3) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern, die zahnärztliche Vorprüfung nach dem fünften Semester und nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung abgelegt werden (§19 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ZAppO).

(4) Die zahnärztliche Prüfung kann frühestens nach einem Studium der Zahnheilkunde von mindestens zehn Semestern, von denen mindestens fünf nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung absolviert wurden, abgelegt werden (§ 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 ZAppO).

§ 5

Studienziel, Studieninhalte

(1) Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Zahnheilkunde sowie in den angrenzenden allgemeinen medizinischen Fächern, wie sie die ZAppO vorschreibt.

(2) Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der § 9 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 ZAppO.

§ 6

Teilnahmevoraussetzungen

(1) ¹An den praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnheilkunde kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eingeschrieben ist,
2. die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in der **Anlage** zu dieser Satzung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

²Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden vom Kursleiter festgelegt und spätestens zum Ende des der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters bekanntgegeben.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes ist ferner, dass sich der Student mindestens in ei-

nem der Fachsemester befindet, in dem der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung vorgesehen ist. ²Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 1).

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist außerdem, dass der Student

1. die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat; Ärzte müssen statt dessen nachweisen, dass sie den Kursus der technischen Propädeutik sowie die Phantomkurse der Zahnersatzkunde I und II regelmäßig und mit Erfolg besucht haben;
2. eine Haftpflichtversicherung nachweist, die mögliche Risiken bei der Patientenbehandlung einschließt.

§ 7

Anmelde- und Zulassungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes in der ZMK-Klinik

(1) ¹Für die praktischen Lehrveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnittes erfolgen Anmeldung und Überprüfung der Teilnahmeberechtigung in der Vorklinik.

²Dazu benötigen Studienanfänger beziehungsweise Studenten, die die Universität gewechselt haben, folgende Unterlagen:

- ein Passbild und
- den vorläufigen Studentenausweis, der in der Studentenkanzlei der Universität ausgehändigt wird.

³Zulassung und Einteilung für die vorklinischen Kurse (Kurse der technischen Propädeutik, Phantomkursus der Zahnersatzkunde I und II) erfolgen durch den Kursleiter. Studenten, welche die Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs nicht erhalten haben, müssen sich, sofern eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 12 besteht, unverzüglich beim Kursleiter melden.

(2) Teilnehmerbeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8

Anmelde- und Zulassungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes

(1) Anmeldung, Zulassung und Einteilung in die praktischen Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes erfolgen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen in der jeweiligen Klinik, Poliklinik oder dem jeweiligen Institut beim Kursleiter.

(2) Teilnahmebeschränkungen und das Aufnahmeverfahren bestimmen sich nach Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Kann ein Student aus zwingenden Gründen an einer praktischen Lehrveranstaltung, zu der er angemeldet ist, nicht teilnehmen, oder ist er nach Beginn des Kursus aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 11 Abs. 2 genannte Maß hinaus verhindert, so hat er dies beim Kursleiter unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen.

²Der Kursleiter entscheidet über die Anerkennung der Gründe, sowie bei Versäumnis, über den Umfang der nachzuholenden Leistungen. ³Bei Anerkennung der Gründe wird der Student im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung für die Lehrveranstaltung durch den Kursleiter oder dessen Vertreter in den Kurs eingeteilt. ⁴Bei Nichtanerkennung beziehungsweise unentschuldigtem Fehlen gilt der Kurs als "ohne Erfolg" besucht.

(2) ¹Versäumt ein Student unentschuldig die erste Kursveranstaltung, so verliert er den Anspruch auf den Kursplatz. ²Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen

(1) ¹Im Ausland begonnene oder absolvierte Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern sie gleichwertig sind, nach folgenden Regeln angerechnet:

1. Über die Anrechnung von vorklinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung.

2. Über die Anrechnung von klinischen Studienleistungen (Pflichtlehrveranstaltungen) entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung.

²Die Zuständigkeit des *Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit*,* über

- die Anrechnung vorklinischer und klinischer Studienzeiten (§ 19 Abs. 5 Buchst. a und b, § 26 Abs. 5 sowie § 35 Abs. 2 ZAppO),

- die Befreiung von der naturwissenschaftlichen Vorprüfung insgesamt oder von der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 Satz 2 ZAppO) und

- die Anerkennung im Ausland bestandener Prüfungen als zahnärztliche Vorprüfung (§34 Abs. 2 ZAppO)

zu entscheiden, bleibt unberührt.

* seit 1. Oktober 1999 Regierung von Unterfranken gemäß § 2 Abs. 1 HeilBZustV

§ 11

Erwerb der Bescheinigungen

(1) Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigungen nach **Anlagen 1 und 4** der ZAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) ¹Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden vom Kursleiter festgestellt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. ²Die Kursleiter legt fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen. ³Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Nachholveranstaltungen besteht nicht.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der Student in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche in den vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²Der Nachweis kann durch schriftliche oder

mündliche Prüfung beziehungsweise Testate, durch die Anfertigung praktischer Arbeiten oder, in den klinischen Kursen, auch durch die fachgerechte Behandlung von Patienten erfolgen. ³Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patienten zu deren Schutz das Bestehen einer schriftlichen oder mündlichen Kurszwischenprüfung verlangt werden. ⁴Über die Zulassung zur Patientenbehandlung im Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I entscheiden die an der vorge-schalteten Phantomübung und in der Klausur erbrachten Leistungen. ⁵Die Beschei-nigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am ersten Behandlungskurs ist Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Behandlungskurs. ⁶Zeigt ein Student bei der Patientenbehandlung keine oder nur unzureichende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten, so kann der Kursleiter die weitere Patientenbehandlung untersagen beziehungsweise die Fortsetzung erst nach erneuter Übung am Phantom und theoretischer Prüfung gestatten.

(4) Die Operationskurse I und II schließen die Teilnahme an zahnärztlichen Nacht- und Wochenenddiensten ein; in ihnen werden die Studenten unter zahnärztlicher Anleitung eingesetzt.

§ 12 Wiederholung

(1) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig besucht und Leistungskontrollen, die nicht mit Erfolg abgeleistet wurden, können, soweit die vorklinischen und klinischen Kurse gemäß § 13 betroffen sind, einmal, im Übrigen zweimal wiederholt werden. ²In den vorklinischen und klinischen Kursen gemäß § 13 kann der Kursleiter eine zweite Wiederholung zulassen, sofern Kursplätze vorhanden sind. ³Der Kursleiter legt den Umfang der Wiederholung fest, insbesondere ob die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen ist oder ob die Wiederholung auf die Prüfung theoretischer Kenntnisse oder im praktischen Bereich auf jene Inhalte beschränkt wird, in denen nicht ausrei-chende Leistungen vorlagen. Lehrveranstaltungen sind im folgenden Semester, Leis-tungskontrollen spätestens im folgenden Semester zu wiederholen. ⁴Unterbleibt die Wiederholung im folgenden Semester aus vom Studenten zu vertretenden Gründen, so gilt die Wiederholung als erfolglos verlaufen. ⁵Die Sätze 4 und 5 gelten auch für die zweite Wiederholung.

(2) ¹Für Studenten, welche die praktische Lehrveranstaltung zwar regelmäßig, jedoch ohne die erforderlichen Leistungen zu erbringen, besucht haben, kann vom Kursleiter bis zum Beginn der Lehrveranstaltung im nächsten Semester zusätzlich ein Nachprü-fungstermin für die Erfolgskontrolle angeboten werden, sofern dies organisatorisch sowie nach Art und Inhalt des nach dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveransta-ltung zu fordernden Leistungsnachweises möglich ist. ²Derartige Nachprüfungstermi-ne werden auf die Wiederholung der praktischen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 nicht angerechnet.

§ 13 Reihenfolge der Kursveranstaltungen (Parallelteilnahmen)

¹Die vorklinischen und klinischen Kurse können nur in folgender Reihenfolge absolviert werden (vgl. **Anlage**):

I. Vorklinik

(Parallelteilnahme grundsätzlich nicht möglich):

1. Kursus der technischen Propädeutik
2. Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
3. Phantomkursus der Zahnersatzkunde II

II. Klinik

1. - Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde (einschließlich Parodontologie)/
- Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 2. - Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (einschließlich parodontologischer Kursus I)/
- Operationskursus I (mit Extraktionskursus)
 3. - Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I
- Kursus der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
 4. - Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (einschließlich Parodontologie)
- Operationskursus II
 5. - Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II/
- Kursus der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
- ²Kurse der Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde können grundsätzlich nicht gleichzeitig absolviert werden.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Sie kommt erstmals für das auf das Inkrafttreten folgende Semester zur Anwendung. Auf die in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten werden vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Wiederholungen nicht angerechnet.

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 12. Mai 1998.

Anlage

zu § 6 Abs. 1 Nr. 2: Praktische Lehrveranstaltungen des Studiengangs Zahnmedizin

I. Im Vorklinischen Studienabschnitt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Buchst. b und § 26 Abs. 4 Buchst. b ZAppO

<i>Vorgs. Fachsem.</i>	<i>Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Fachliche Zulassungsvoraussetzungen</i>	<i>vorgeschaltete beziehungsweise begleitende Vorlesungen</i>
1.	Kursus der technischen Propädeutik	20	-----	Vorlesung und Demonstrationen zum Kursus der technischen Propädeutik
1.-2.	Anatomischer Demonstrationkurs	4	-----	-----
2.	Kursus der medizinischen Terminologie (unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde)	2	-----	Vorlesungen: Chemie I und II der Medizin und Zahnheilkunde
	Chemisches Praktikum für Studenten der Medizin und Zahnheilkunde	6	-----	Erläuterungen zum chemischen Praktikum für Studenten der Medizin und Zahnheilkunde
	Physikalisches Praktikum für Studenten der Zahnheilkunde	4	-----	Vorlesung Experimentalphysik für Medizin und Zahnmedizin
3.	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	16	Kursus der technischen Propädeutik	Vorlesung und Demonstrationen zum Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
3.-5.	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II *	33	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	Begleitende Vorlesungen und Demonstrationen n. V.
	Makroskopisch-anatomische Übungen für Studenten der Zahnmedizin	10	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Vorlesungen: Allgemeine Anatomie, Anatomie des Nervensystems Anatomie der Sinnesorgane
	Kursus der mikroskopischen Anatomie und Histologie	4	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Mikroskopische Anatomie und Histologie
4.+5.	Praktikum der Biochemie (Physiologische Chemie) für Studenten der Zahnmedizin Teil I und II	je 4 = insgesamt 8	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Biochemie (Physiologische Chemie) I und II Einführung in das biochemische (physiologische-chemische) Praktikum für Studenten der Medizin und Zahnmedizin
	Praktikum der Physiologie für Studenten der Zahnmedizin Teil I und II	je 4 = insgesamt 8	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	Physiologie des Menschen I und II
Gesamtsumme:		115		

* In der vorlesungsfreien Zeit / August bis Oktober

II. Im Klinischen Studienabschnitt gemäß § 36 Abs. 1 Buchst. B und C ZAppO
(Zulassungsvoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen ist die bestandene zahnärztliche Vorprüfung)

Vorgs. Fachsem.	Bezeichnung der praktischen Lehrveranstaltung	SWS	fachliche Zulassungsvoraussetzungen	vorgeschaltete beziehungsweise begleitende Vorlesungen
1.	Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	4	-----	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde (einschließlich Parodontologie)	18	-----	Begleitende Vorlesungen und Demonstrationen n. V.
	Kursus der kieferorthopädischen Technik	8	-----	Vorlesung: Einführung in die Kieferorthopädie
1.-2.	Pharmakologie und Toxikologie I und II für Studenten der Zahnheilkunde (einschließlich Rezeptierkursus)	2	-----	
1.-2.	Klinisch-chemische und physikalische Untersuchungsmethoden für Studenten der Zahnheilkunde	2	-----	-----
1.-5.	Allgemeine Chirurgie und Chirurgische Poliklinik für Zahnmediziner (Auskultant)	2	-----	-----
2.	Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	2	-----	Röntgenvorlesung für Zahnmediziner
2.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I einschließlich parodontologischer Kursus I	19	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	Vorlesung zur Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I Seminar I zu Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und parodontologischer Kursus I
2.	Operationskurs I (mit Extraktionskurs) teilweise in der vorlesungsfreien Zeit	7	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	Vorlesungen: Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichti-

			<p>gung des Strahlenschutzes</p> <p>Anästhesie in der Zahnheilkunde und Extraktionen. Einführung in die Zahnheilkunde</p>
	Klinik und Poliklinik, der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) als Auskultant (ein Semester)	6	-----
2.-3.	Klinik und Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten für Studenten der Zahnheilkunde	2	-----
2.-4.	Pathologisch-histologischer Kursus für Zahnmediziner	2	----- Allgemeine und/oder spezielle Pathologie für Zahnmediziner, Histopathologie für Zahnmediziner
3.	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	18	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I Vorlesung Zahnersatzkunde I (einschließlich Demonstrationen) Kolloquium zu Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I Vorlesung Kieferorthopädie
	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	8	Kursus der kieferorthopädischen Technik
	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich Demonstrationen) Practicando I	6	Teilnahme als Auskultando Vorlesungen: Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I und II Röntgenvorlesung für Zahnmedizin
4.	Operationskurs II, teilweise in der vorlesungsfreien Zeit	6	Operationskurs I Vorlesungen: Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II, Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten II und III
	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Practicando II	6	dto. Practicando I
	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	18	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I Vorlesung: Zahnersatzkunde II (einschließlich Demonstrationen) Kolloquium zu Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II

	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	8	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Vorlesung Kieferorthopädie II
5.	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II einschließlich parodontologischer Kursus II	19	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	Vorlesung zu Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II
			Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II	Seminar II zu Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II und parodontologischer Kursus
	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Practicando III	6	dto. Practicando II	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
	Gesamtsumme	169		